



---

## Kurzinformation

### Bedeutung von Gesetzgebungsmaterialien bei der Gesetzesauslegung

---

Die Auslegung von Gesetzen zielt darauf ab, die Bedeutung des Gesetzestextes herauszuarbeiten. Die rechtswissenschaftliche Methodenlehre kennt traditionell **vier** sogenannte **Auslegungskanon**es: Wortlauts, Systematik, Geschichte und Telos (Normzweck).

Im Rahmen der **historischen Auslegung** geht es nach verbreiteter Ansicht darum, zu ermitteln, welches Verständnis der (historische) Gesetzgeber von einer Norm hatte und welche Gesichtspunkte ihn dazu veranlasst haben, sie zu erlassen (Schäfers: Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung, JuS 2015, 878). Erkenntnisquellen zur Entstehungsgeschichte der Norm sind vor allem die **Gesetzesmaterialien**, also die Drucksachen und die Plenarprotokolle des Bundestages und des Bundesrates. Sie können im Zusammenspiel mit den anderen Auslegungsmethoden Anhaltspunkte dafür liefern, wie eine Norm zu verstehen ist.

Die Gesetzesmaterialien haben aber nur soweit Bedeutung, als die dort genannten Motive tatsächlich **Niederschlag im Gesetz** gefunden haben. Der Wille des Gesetzgebers muss aus der Entstehungsgeschichte der Norm klar hervorgehen; ein bloß mutmaßlicher Wille ist unbeachtlich (Bleckmann: Zu den Methoden der Gesetzesauslegung in der Rechtsprechung des BVerfG, JuS 2002, 945). Über den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut hinaus kann der historischen Auslegungsmethode daher in der Regel keine Bedeutung zukommen.

\*\*\*